

# Zum Umgang mit Plagiaten

---

Ein Plagiat ist gemäß § 63 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

In den Prüfungsordnungen wird ein Plagiat in der Regel unter Täuschungsversuch subsumiert (vgl. beispielsweise dazu § 13 „Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten“ in der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie von 2012). Plagiate liegen z.B. dann vor, wenn Teile der vorgelegten Arbeit wörtlich oder nur leicht umgestellt aus anderen Publikationen übernommen, aber nicht als Zitate gekennzeichnet wurden, so dass bei der Lektüre der Eindruck entsteht, die Autor/inn/en hätten das Gesagte nach selbständiger Verarbeitung mit eigenen Worten ausgedrückt oder sogar selbst erdacht. Die Prüfungsausschüsse für den entsprechenden Studiengang der oder des Studierenden sind als erste Instanz für die Feststellung, Ahndung und Sanktionierung von Plagiaten als Täuschungsversuch zuständig.

Sofern eine Prüferin oder ein Prüfer bei einer Prüfungsleistung (also Klausur, Hausarbeit, Abschlussarbeit) einen begründeten Plagiatsverdacht schöpft, kann und soll sie / er diesen dem Vorsitz des zuständigen Prüfungsausschusses mit hinreichenden Belegen (Original der Arbeit und Angabe/Kopien der plagiierten Veröffentlichungen bzw. Quellen) anzeigen. Durch die Anzeige von Plagiaten beim Prüfungsausschuss wird sichergestellt, dass so auch wiederholte Täuschungsversuche desselben Prüflings festgestellt werden können.

Nach der Anzeige konfrontiert der Prüfungsausschuss den Prüfling mit dem Plagiatsverdacht, indem er ihm gemäß den üblichen Verfahrensrichtlinien durch die Einholung einer Stellungnahme zu dem Vorwurf Gehör verschafft. Angesichts der Stellungnahme des Prüflings und der eingereichten Belege der

Prüferin bzw. des Prüfers entscheidet der Prüfungsausschuss, ob aus seiner Perspektive der Rechtstatbestand der Täuschung durch Plagiat gegeben ist. Wird dies festgestellt, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche der verschiedenen Formen der möglichen Sanktionierung - von einer Abmahnung bis hin zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder der Veranlassung der Exmatrikulation – im Einzelfall angemessen ist und erfolgt.<sup>1</sup>

Das Bußgeldverfahren wird von der Hochschulverwaltung geführt. Gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses kann beim Verwaltungsgericht geklagt werden.

Der Ombudsman zur Anhörung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beim Rektorat (Univ.-Prof. Dr. Michael Sachs, Univ.-Prof. Dr. Bernhard Kempen, Stellvertreter) kann mit dem Fall befasst werden.

Im Zusammenhang mit der Plagiatsproblematik wird auf die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten vom 22. Juli 2011 (Amtliche Mitteilung 24/2011)<sup>2</sup> sowie auf das Gemeinsame Positionspapier des allgemeinen Fakultätentages (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9. Juli 2012<sup>3</sup> hingewiesen.

Köln, Mai 2013

---

<sup>1</sup> In einem aktuellen Fall betrug das Bußgeld in der Philosophischen Fakultät 1800 Euro bei plagiierten Seminararbeiten.

<sup>2</sup> <http://www.portal.uni-koeln.de/wissprax.html>

<sup>3</sup> [http://www.fakultaetentag.de/presse/12\\_07\\_09\\_PM-Gute-wiss-Praxis.pdf](http://www.fakultaetentag.de/presse/12_07_09_PM-Gute-wiss-Praxis.pdf)